



EINWOHNERGEMEINDE

Reglement

über den Fonds für Infrastrukturbeiträge aus Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan

vom 11. Januar 2023

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Allschwil, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180), des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) sowie § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10), beschliesst:

§ 1 Zweck des Fonds

Mit der Schaffung des Fonds soll im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturen und Nutzungen durch die Verwendung der Infrastrukturbeiträge aus Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan ermöglicht und geregelt werden.

§ 2 Fondsäufnung

Dem Fonds für Infrastrukturbeiträge wird der bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan mit der betroffenen Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbarte Infrastrukturbeitrag in Form von Geldleistung zugewiesen.

§ 3 Verwendung des Fondskapitals

¹ Die finanziellen Mittel des Fonds werden verwendet für die Schaffung und Aufwertung von öffentlichen Infrastrukturen und Nutzungen. Die Infrastrukturbeiträge dürfen dabei ausschliesslich im Sinne des vertraglich Vereinbarten verwendet werden.

² Dem Fonds können Investitionsbeiträge sowie Beiträge für Nutzung im Sinne dieses Reglements (dingliche Rechte, Miete und dgl.) entnommen werden.

³ Dem Fonds dürfen auch diejenigen Aufwendungen der Gemeinde belastet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Ermittlung und der Erhebung stehen (z. B. Mehrwertberechnungen).

§ 4 Ausgabenkompetenz

¹ Einlagen und Entnahmen sind zu budgetieren. Die Ausgabenkompetenzen richten sich nach der Kompetenzordnung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Allschwil.

² Ausserhalb des Budgets richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil.

§ 5 Buchführung

Die Buchführung erfolgt gemäss dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2.

§ 6 Verzinsung

Das Fondskapital wird nicht verzinst.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den dd.mmm.yyyy in Kraft.

² Das Reglement ist vom Einwohnerrat am dd.mmm.yyyy beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Henry Vogt

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom dd.mmm.yyyy.